

hung im Urteil des Gerichts verfügt. Ansonsten ist die Beschlagnahme im Ergebnis des Verfahrens aufzuheben. Die Aufhebung muß spätestens bei rechtskräftigem Freispruch des Angeklagten, bei Verurteilung des Angeklagten ohne ausdrücklich vom Gericht angeordnete Einziehung des Gegenstandes sowie bei einer endgültigen Einstellung des Verfahrens durch Untersuchungsorgan, Staatsanwalt oder Gericht (und bei rechtskräftiger Ablehnung des Erlasses eines Eröffnungsbeschlusses) erfolgen (§ 119 Abs. 1). Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung, wenn eine Strafsache vom Untersuchungsorgan, Staatsanwalt oder Gericht einem gesellschaftlichen Gericht zur Beratung und Entscheidung übergeben wird.

Beschlagnahmen sind auch dann aufzuheben, wenn — trotz Fortführung des Strafverfahrens — keine Notwendigkeit zu ihrer Fortdauer besteht (§ 119 Abs. 2), so, wenn sich ergibt, daß entgegen der ursprünglichen Annahme die Voraussetzungen einer Einziehung nicht vorliegen (z. B. weil beschlagnahmte Gegenstände vom Beschuldigten legal erworben waren) oder wenn beschlagnahmte Gegenstände für Beweis Zwecke entbehrlich geworden sind. Bei Aufhebungen von Beschlagnahmen ist die Sache entweder dem Beschuldigten oder einer anderen Person (z. B. dem Geschädigten, wenn dieser Eigentümer ist) zurückzugeben.

Zuständig für die Aufhebung einer Beschlagnahme ist das Organ, das sie anordnete, im gerichtlichen Verfahren ausschließlich das Prozeßgericht (§ 119 Abs. 4). Wurde die Beschlagnahme vom Untersuchungsorgan angeordnet, ist nach Weiterleitung der Akten an den Staatsanwalt allein dieser für die Aufhebung der Beschlagnahme zuständig.

#### 7.6.8.

##### Einsichtnahme in Spar- und andere Konten

Einsichtnahme in Spar- und andere Konten ist die Durchsicht und gegebenenfalls auch Durcharbeit von Konten und deren Unterlagen bei Kreditinstituten durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan, damit auf diese Weise für die Aufklärung und Beweisführung wichtige Fakten festgestellt werden können. Dazu zählt auch, Kreditinstitute um Auskunft zu ersuchen, ob be-

stimmte Personen bei ihnen Konten besitzen, welche Höhe sie aufweisen, u. a.

Der Staatsanwalt und auch das Untersuchungsorgan arbeiten Konten nur dann persönlich durch, wenn sie dadurch für Beweisführungszwecke wichtige Fakten in Erfahrung bringen können, die mittels bloßer Auskunftfeinholung nicht oder schwierig zu erlangen sind.

Unterschieden wird zwischen der Konteneinsichtnahme bei verdächtigen und bei unverdächtigen Personen: Die Einsichtnahme in Spar-, Spargiro-, Giro-, Postscheck- oder sonstige Konten einer als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person ist zulässig, wenn zu vermuten ist, daß sie zur Auffindung von Beweismaterial führt (§ 108 Abs. 3).

So kann es erforderlich werden, bei Beschuldigten, die in dem Verdacht stehen, sich durch Wirtschaftsverbrechen oder Veräußerung von Diebesgut erhebliche Geldsummen verschafft zu haben, festzustellen, welche Personen wann welche Gelder überwiesen haben; wem jeweils wann welche Beträge von dem Konto überwiesen wurden; von welchen Personen wann welche Barabhebungen oder Bareinzahlungen getätigt wurden; wie hoch zu jeweils welchen Zeitpunkten der Kontenstand war.

Bei *unverdächtigen* Personen ist eine Konteneinsichtnahme nur zulässig, wenn ein konkreter Anhalt dafür besteht, daß die Einsichtnahme zur Auffindung von Beweismaterial führen wird (§ 108 Abs. 4).

Das trifft z. B. zu, wenn der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan Hinweise in der Richtung haben, daß Gelder, die mit der Straftat des Beschuldigten in Verbindung stehen, auf Konten des Ehepartners, Konten naher Verwandter oder auf Konten anderer dem Beschuldigten nahestehender Personen deponiert worden sind.

Die Anordnung zur Konteneinsicht steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge auch dem Untersuchungsorgan zu (§ 109).

Keine Konteneinsichtnahme ist die Besichtigung des Inhalts von Schließ- oder Depositenfächern durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan, wenn z. B. der Verdacht besteht, daß der Beschuldigte oder — statt seiner — andere Personen in solchen Fächern gestohlene Wertsachen, anderes Diebesgut oder für das Verfahren wichtige Dokumente aufbewahren. Handlungen dieser Art sind ihrem Wesen nach Durchsuchungen, so daß es hier einer Durchsuchungsanordnung bedarf.